



## **Satzung über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Waidhofen**

Die Gemeinde Waidhofen erläßt aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachstehende

### **Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Waidhofen:**

#### **§ 1**

Die Gemeinde Waidhofen verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch ihren Einsatz für die Allgemeinheit verdient gemacht haben, insbesondere auf

ehrenamtlichem,  
sportlichem oder  
sozialem

Gebiet sowie im Vereinsleben, im Umweltbereich, in der Politik, Wirtschaft, Kultur oder dem kirchlichen Bereich,

- a) das Ehrenbürgerrecht,
- b) die Bürgermedaille in Gold oder in Silber

der Gemeinde Waidhofen.

Zur Bürgermedaille wird jeweils eine entsprechende tragbare Ehrennadel verliehen.

#### **§ 2**

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen und die Geschicke der Gemeinde Waidhofen hervorragende Verdienste erworben und die Entwicklung entscheidend beeinflußt oder mitgeprägt haben.

(2) Die goldene Bürgermedaille wird für hervorragende Verdienste um die Gemeinde verliehen:

- a) an Angehörige des Gemeinderates nach 24-jähriger Amtszeit,
- b) an Persönlichkeiten, die sich durch mindestens 24-jährige Tätigkeit und hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

(3) Die silberne Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde verliehen:

- a) an Angehörige des Gemeinderates nach 18-jähriger Amtszeit,
- b) an Persönlichkeiten, die sich durch eine mindestens 15-jährige Tätigkeit und ein verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

### **§ 3**

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt in allen Ausführungen auf der Vorderseite das Gemeindewappen in Relief, mit der umlaufenden und erhöhten Schrift „GEMEINDE WAIDHOFEN“. Auf der Rückseite befindet sich folgende Inschrift:

- a) bei der Ausführung in Gold: „DANK FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE“,
- b) bei der Ausführung in Silber: „DANK FÜR VERDIENSTVOLLES WIRKEN“.

Die Ehrennadel zeigt in der Mitte ein farbig lackiertes Gemeindewappen und die Schrift „GEMEINDE WAIDHOFEN“ mit umlaufendem versilberten bzw. vergoldeten Lorbeerkranz, rückseits mit langer Anstecknadel.

### **§ 4**

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille sind mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden.

(2) In der Urkunde wird der Beschluß des Gemeinderates, der Dank und die Anerkennung der Gemeinde kurz dargelegt.

### **§ 5**

(1) Das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille werden durch Beschluß des Gemeinderates verliehen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

(2) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zuteil werden.

(3) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Waidhofen sein.

### **§ 6**

(1) Die Verleihung der Ehrenbürgerurkunde und der Bürgermedaille erfolgt durch den Ersten Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Bürgermeister würdigt die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Auszeichnung in angemessener Form. Die Übergabe erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder einer anderen öffentlichen Veranstaltung mit würdigem Rahmen.

(2) Die Ehrungen sind in der örtlichen Presse bekanntzugeben.

(3) Die Gemeinde Waidhofen führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

## **§ 7**

(1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen ist jeder Bürger der Gemeinde Waidhofen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

(2) Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die eingereichten Vorschläge.

## **§ 8**

Die Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Waidhofen als Ehrengäste einzuladen.

## **§ 9**

Mit der Aushändigung der Bürgermedaille wird diese Eigentum des Inhabers.

## **§ 10**

Die Gemeinde Waidhofen kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

## **§ 11**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Schrobenhausen, den 13. September 2000**

**Lechner  
Erster Bürgermeister**